

Aktenzeichen:

11/1 RA 4/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 4. November 1964

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 4. November 1964,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und

Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter W e i n r e i c h und

Bundessozialrichter R u n d g e b u r t
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Urteile des Sozialgerichts Berlin vom 24.
Mai 1962 und des Landessozialgerichts Berlin
vom 23. November 1962 werden aufgehoben, soweit
sie der Klägerin das vorzeitige Altersruhegeld
schon für die Zeit vor dem 1. September 1962
zugesprochen haben; insoweit wird die Klage ab-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, geboren am 11. Januar 1900, von Beruf Fotografin, beendete ihre letzte versicherungspflichtige Beschäftigung im August 1960. Sie war dann arbeitslos und bezog Arbeitslosenhilfe. Vom 30. Januar 1961 bis zum 5. September 1961 war sie krank (arbeitsunfähig) und erhielt Krankengeld. Am 6. September 1961 meldete sie sich beim Arbeitsamt (ArbA) wieder arbeitslos.

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin, ihr das vorzeitige Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ab 1. September 1961 zu **gewähren**, ab, weil es der Klägerin erst nach einer **mindestens** einjährigen ununterbrochenen Arbeitslosigkeit zustehe; die Arbeitslosigkeit sei durch ihre Krankheit unterbrochen worden.

Das Sozialgericht (SG) sprach der Klägerin das vorzeitige Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 AVG ab 1. September 1961 zu (Urteil vom 24. Mai 1962). Während des Berufungsverfahrens bewilligte die Beklagte das vorzeitige Altersruhegeld ab 1. September 1962, so daß nur noch der Anspruch für die Zeit vom 1. September 1961 bis zum 31. August 1962 streitig blieb. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten (insoweit) zurück: Es war der Ansicht, die "subjektive Verfügbarkeit" i.S. des § 76 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) gehöre nicht zum Begriff der Arbeitslosigkeit i.S. des § 25 Abs. 2 AVG; eine vorübergehende Krankheit mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, also ohne dauernde Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit unterbreche die Arbeitslosigkeit nicht, wenn der Erkrankte - wie die Klägerin - nach Beendigung der Krankheit sich

- 3 -



- 3 -

sogleich wieder beim Arba melde.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Beklagte,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Sie rügte eine Verletzung des § 25 Abs. 2 AVG. Die Klägerin
beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

II

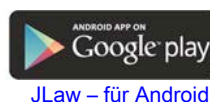
Die Revision ist zulässig (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -); sie ist auch begründet.

Die Frage, wie § 25 Abs. 2 AVG auszulegen ist, ist schon Gegenstand des Urteils des erkennenden Senats vom 16. April 1964 (SozR Nr. 22 zu § 1248 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) gewesen; der Senat hat dort entschieden, die Voraussetzung des § 25 Abs. 2 Satz 1 AVG, daß der Versicherte "seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist", sei nicht erfüllt, wenn die Arbeitslosigkeit während einer nicht nur **geringfügigen** Zeit durch Arbeitsunfähigkeit unterbrochen gewesen ist. Diese **Auffassung** hat der Senat mit der **Erwägung** begründet, daß zum Begriff der Arbeitslosigkeit i.S. des § 25 Abs. 2 AVG nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über **Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung** auch die **Arbeitsfähigkeit** gehöre und daß bei Feststellung der **einjährigen ununterbrochenen Arbeitslosigkeit** (in entsprechender Anwendung des in § 25 Abs. 2 Satz 4 **AVG** enthaltenen Grundsatzes) nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von geringer Dauer außer **Betracht** bleiben könne; **gemessen** an dem vom **Gesetz** geforderten Zeitraum von einem **Jahr ununterbrochener Arbeitslosigkeit** stelle eine **Arbeitsfähigkeit** von über

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 Monaten jedoch keine geringfügige Unterbrechung dar. Bei Erlaß des angefochtenen Urteils hat dieses Urteil noch nicht vorgelegen; an ihm hält der Senat auch in Kenntnis der gegenteiligen Auffassung des LSG und nach nochmaliger Prüfung der Streitfrage fest (vgl. auch den Beschluß des Senats vom 8. Juli 1964 in dieser Sache). Der vorliegende Rechtsstreit weist keine Besonderheiten auf, die ein anderes Ergebnis rechtfertigen. Die Arbeitsunfähigkeit der Klägerin hat hier über 7 Monate gedauert; dieser Zeitraum ist jedenfalls gemessen an einem Jahr keinesfalls geringfügig, so daß die genaue Abgrenzung der für § 25 Satz 2 AVG unschädlichen Zeit der Arbeitsunfähigkeit auch hier dahingestellt bleiben kann. Da die Klägerin somit erst im September 1962 ein Jahr "ununterbrochen" arbeitslos **gewesen** ist, steht ihr erst von diesem Monat an das vorzeitige Altersruhegeld wegen Arbeitslosigkeit zu. Soweit die Vorinstanzen die Leistung für die vorangehende Zeit (ab September 1961) zugesprochen haben, ist daher die Revision begründet; die Urteile des SG und des LSG sind soweit aufzuheben, die Klage ist insoweit abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

